

Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen

Bebauungsplan "Försterahl"



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes v. 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzonienverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S. 56)
Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 18.06.2002 (GVBl. 2002, Nr. 14 S. 274)

1 Zeichenerklärung

- 1.1 Katasteramtliche Darstellungen
- 1.1.1 Flurgrenze
- 1.1.2 Flurnummer
- 1.1.3 Polygonpunkt
- 1.1.4 Flurstücksnummer
- 1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzlinien
- 1.1.6 geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- 1.2 Planzeichen
- 1.2.1 Art der baulichen Nutzung
- 1.2.1.1 Allgemeines Wohngebiet
- 1.2.1.2 Mischgebiet
- 1.2.2 Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- 1.2.2.1 GRZ
- 1.2.2.2 GFZ
- 1.2.2.3 Z
- 1.2.2.4 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über der Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen (vorwärts) vor der Gebäudemitte. Bei Eckgrundstücken gilt die Traufseite als Bemessungslinie. Hier:
- 1.2.2.4.1 Traufhöhe (OK Schnittkante verlängerte Außenwand-Oberkante Dachhaut)
- 1.2.2.4.2 Firsthöhe (OK Schnittkante zweier geneigter Dachflächen bzw. OK Gebäude)
- 1.2.3 Bauweise, Baugruppen, Baulinien
- 1.2.3.1 offene Bauweise
- 1.2.3.2 nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
- 1.2.3.3 Baugrenze
- 1.2.3.4 überbaubare Grundstücksfläche
- 1.2.4 Verkehrsflächen
- 1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche
- 1.2.4.2 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 1.2.4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
- 1.2.4.3.1 Öffentliche Parkfläche
- 1.2.4.3.2 Verkehrsberuhigter Bereich
- 1.2.4.3.3 Rad- und Gehweg
- 1.2.4.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier:
- 1.2.4.4.1 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- 1.2.5 Grünflächen
- 1.2.5.1 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Parkanlage
- 1.2.5.2 Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Spielplatz
- 1.2.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
- 1.2.6.1 Regenrückhaltebecken (Die Detailplanung einschließlich genauerer Abgrenzung bleibt den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten)
- 1.2.7 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als eigenständige Widmung, es gilt 2.8.1 und 2.8.2
- 1.2.7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als eigenständige Widmung, es gilt 2.8.1 und 2.8.2
- 1.2.7.2 Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen gemäß 2.9.2
- 1.2.7.3 Anpflanzung von kleinkronigen Laubbäumen gemäß 2.9.3
- 1.2.7.4 Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubbäumen gemäß 2.9.1
- 1.2.7.5 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß 2.9.4
- 1.2.8 Sonstige Planzeichen
- 1.2.8.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Allgemeinheit und der jeweiligen Versorgungsträger zu belastende Fläche
- 1.2.8.1.1 unterirdisch: Leitung Telekabel (Bestand)
- 1.2.8.1.2 unterirdisch: Hauptleitung Telekabel (Bestand)
- 1.2.8.1.3 unterirdisch: 20-kV Anlage der DVAG
- 1.2.8.1.4 Trafostation der DVAG (Planung)
- 1.2.8.2 Mit Gehrechten zu Gunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche (Der Wegeverlauf ist nur angedeutet und wird in der Freilächtenplanung konkretisiert und im Detail abgegrenzt)
- 1.2.8.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 1.2.8.4 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

2 Textliche Festsetzungen

- 2.1 Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 10(1) BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet bestimmt. Die Ausnahme des § 4(3) Nr. 5 BauNVO wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. Tankstellen sind unzulässig.
- 2.2 Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 10(1) BauNVO wird für das Mischgebiet bestimmt. Die nach § 6 (2) Nr. 7 und 8 allgemein zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen, d.h. Tankstellen und Vergnügungsbetriebe sind unzulässig.
- 2.3 Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 10(1) BauNVO wird für das Allgemeine Wohngebiet und für das Mischgebiet bestimmt. Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sind unzulässig.
- 2.4 Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) BauNVO:
- 2.4.1 Innerhalb der nicht-überbaubaren Grundfläche sind Garagen bis zu einem Abstand von max. 6,0 m zu den erschließenden Verkehrsflächen zulässig.
- 2.4.2 Max. 50% der Länge des Straßenabschnittes eines Baugrundstückes darf durch Stellplätze und Zufahrten in Anspruch genommen werden. Bei Eckgrundstücken hat jeweils eine Straßenseite ohne Ein- und Ausfahrten zu verbleiben.
- 2.5 Gem. § 9(1) BauGB und § 9(1)15 BauGB i.V.m. § 14(1) BauNVO: Pro Garten – die Mindestgröße beträgt 250m² – ist mit Ausnahme der Flächen zwischen Gebäuden (Eingangszone) und Erschließungsstraße eine freistehende Gartenhütte bzw. eine Gartenlaube mit einem ungebauten Raum von max. 25m² zulässig (Ermittlungsbasis ist die DIN 277, Bruttoflächeninhalt).
- 2.6 Gem. § 9(1) BauGB: Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen (bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte als Wohngebäude) zulässig.
- 2.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB:
- 2.7.1 Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rassekammernsteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässigem Fugenpflaster zu befestigen. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern.
- 2.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB:
- 2.8.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.
- 2.8.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die Anlage eines natürlichen Gehölzgebietes aus einheimischen, standortgerechten Laubbäumen mit lockeren Anpflanzungen von Laubbäumen sowie die Anlage eines vorgelagerten Krautauslaufs (hier: 2.8.1) zulässig. Die Strauchpflanzungen sind 2-reihig in Bereichen mit geringem Abstand zur Bebauung (L 5 m) und 8 bis 10-reihig bei ausreichendem Abstand zur Bebauung (L 5 m) im Dreiecksverband anzulegen (vgl. Plankarte). Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt 1x1 m. Die Pflanzqualität der Sträucher beträgt min. Str. Zw.-Höhe: 100-150 cm.
- Laubbäume II. Ordnung sind in Gruppen zu 2-5 Exemplaren in die Strauchpflanzung einzutreuern. Der Anteil der Bäume wird auf max. 25% der Einzelpflanzungen begrenzt. Der Pflanzabstand ist 2x2 m.
- Der Mindestabstand zwischen den einzelnen Gruppen liegt bei ca. 15 m. Die Pflanzqualität der Bäume beträgt min. Heister Zw.-Höhe: 100-200 cm.
- Der gehölzbegleitende Krautauslauf ist auf einer Breite von min. 1-2 m zu entwickeln. Zur Pflege ist alle 2-5 Jahre eine Mahd im Spätsommer durchzuführen.

Folgende Arten sind bei der Pflanzung zu verwenden:

- Stäuche:
- Aneides ovales - Feldahorn
- Cornus sanguinea - Roter Hagebeil
- Corylus avellana - Hasel
- Cotoneaster mongolicus - Weißdorn
- Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
- Loiseleur glauca - Gemeine Heckenrose
- Rosa carnea - Hundrose
- Rosa glauca - Heckenrose
- Rosa gallica - Heckenrose
- Prunus spinosa - Schlehe
- Prunus padus - Traubeneiche
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Viburnum lantana - Walder Schneeball
- Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

- Laubbäume II. Ordnung (Mittelgroße Bäume: 12-20 m):
- Acer campestre - Feldahorn
- Meis sylvestris - Wildapfel
- Pinus communis - Wildkiefer
- Sorbus aucuparia - Europäische Sorbus-Ähre
- Sorbus aria - Heideeiche

- 2.8.3 Zu 1.2.6.1 Regenrückhaltebecken ohne Dauerbau in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Die Detailplanung umfasst, genauer Abgrenzung bleibt dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

- 2.9 Das Rückhaltebecken ist durch naturnahe Grünlandsanierung zu begrünen. Die Fläche ist sporadisch (max. 2x jährlich) zu mähen, um Gehölzakkumulation zu unterbinden.

- 2.9.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1)25 BauGB:
- 2.9.1.1 Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubbäumen:

- 2.9.1.2 Anpflanzung:
- Aneides ovales - Feldahorn
- Cornus sanguinea - Roter Hagebeil
- Corylus avellana - Hasel
- Ligustrum vulgare - Gemeiner Liguster
- Rosa carnea - Hundrose
- Rosa glauca - Heckenrose
- Rosa gallica - Heckenrose
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Viburnum lantana - Walder Schneeball
- Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

- 2.9.1.3 Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (PlanZV 90 Ziffer 13.2.): Anpflanzung mind. 5 Exemplaren je Symbol.

- 2.9.1.4 Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.

- 2.9.2 Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen der folgenden Arten (Hochstämme, STU 14-16 cm):

- 2.9.2.1 Anpflanzung:
- Aneides ovales - Feldahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Quercus robur - Stieleiche
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Tilia platyphyllos - Sommerlinde

- 2.9.2.2 Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe ≥ 6 qm je Baum vorzusehen.

- 2.9.2.3 Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.

- 2.9.3 Anpflanzung von kleinkronigen Laubbäumen der folgenden Arten (Hochstämme, STU 12-14 cm):

- 2.9.3.1 Anpflanzung:
- Aneides ovales - Feldahorn
- Cornus sanguinea - Roter Hagebeil
- Corylus avellana - Hasel
- Meis sylvestris - Wildapfel
- Sorbus aucuparia - Europäische Sorbus-Ähre
- Sorbus aria - Heideeiche

- 2.9.3.2 Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe ≥ 6 qm je Baum vorzusehen.

- 2.9.3.3 Eine Verschiebung der Pflanzungen von bis zu 5m gegenüber den in der Plankarte festgesetzten Standorten ist zulässig.

- 2.9.4 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Plankarte: Hier: Die Strauchpflanzungen sind 2-reihig im Dreiecksverband anzulegen (vgl. Plankarte). Der Pflanzabstand der Sträucher beträgt 1x1 m. Die Pflanzqualität der Sträucher beträgt min. Str. Zw.-Höhe: 100-150 cm.

- 2.9.4.1 Anpflanzung von kleinkronigen Laubbäumen ergibt gemäß Plankarte. Zur Artenauswahl vgl. Ziffer 2.9.2.

- 2.10 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 5(1)3 Satz 3 HWG: Abwasser

- 2.10.1 Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begründeten Dachflächen ist in Zisternen mit einer Mindestgröße von 4m³ zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung sowie zur Toilettenspülung zu verwenden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Zisternenüberlauf an den Regenwasserabfluss ist vorzusehen.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 3.1 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 8(1)1 HBO:

- 3.1.1 Dachneigung

- 3.1.1.1 Zulässig sind Dächer mit gegeneinander laufenden Dachflächen (wie z.B. Satteldächer, Torndächer, Walmdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer) und einer Neigung von 25° bis 45° sowie Gebäude mit einseitig geneigten Dachflächen (wie z.B. Pultdächer) und einer Neigung von 0° bis 40°.

- 3.1.1.2 Abweichende Dachneigungen sind zulässig, sofern die Dächer dauerhaft begründet werden. Doppelhäuser sind in ihrer Dachform und Gestaltung einheitlich auszubilden.

- 3.1.2 Dachdeckung

- 3.1.2.1 Zulässig sind Tondächer und Dachziegel in der Regel. Baustoffen und anfrucht sowie beschichtetes Zinkblech und dauerhafte Begrünungen. Unbeschichtetes metallisches Kupfer-, Zink- oder biegegedeckte Dächer sind unzulässig.

- 3.1.2.2 Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Fotovoltaikanlagen) sind zulässig.

- 3.1.2.3 Doppelhäuser sind in ihrer Dachdeckung einheitlich auszubilden.

- 3.1.3 Dachaufbau

- 3.1.3.1 Giebeln müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur außenliegenden Giebelwand aufweisen und dürfen nicht breiter als 2,50 m sein; bei mehreren Giebeln darf die Gesamtbreite zudem 50 % der jeweiligen Traufhöhe nicht überschreiten.

- 3.1.4 Treppel (Außenwandhöhe eines Dachraumes zwischen Oberkante oberer Vollgeschosdecke und Schnittkante verlängerte Außenwand - Oberkante Dachhaut)

- 3.1.4.1 Die zulässige Treppelhöhe beträgt max. 1,0 m.

- 3.2 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 8(1)13 HBO zu Einfriedungen:

- 3.2.1 Zulässig sind ausschließlich getrocknete Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,0 m. Ein Mindestabstand von 1,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig (soweit es sich nicht um Stützmauern bis zu einer Höhe von 1m handelt).

- 3.3 Stellplätze für bewegliche Absp. und Wertstoffbehälter

- 3.3.1 Stellplätze für bewegliche Absp. und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Anpflanzungen mit Schnitthecken und Laubbäumen gemäß 2.9.1 zu integrieren bzw. durch die Überstellung mit dauerhaften Kleinstpflanzen besetzter Pergolen mit einer max. Grundfläche von 5m² optisch zu integrieren.

- 3.4 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 8(1)14 HBO zu PKW-Stellplätzen:

- 3.4.1 PKW-Stellplätze sind mit Rassekammernsteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässigem Fugenpflaster zu befestigen.

- 3.5 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 8(1)15 HBO: Begrünungen

- 3.5.1 Begrünungen: Mind. 30 % der Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum 20 m², ein Strauch 2 m² (zur Artenauswahl und Pflanzqualität vgl. Ziffer 2.9.2). Die zu pflanzenden festgesetzten Anpflanzungen werden zur Anrechnung gebracht. Blühende Ziersträucher und Arten aller Bauarten können bis zu 25 % der Einzelpflanzen eingestreut werden.

4 Nachrichtliche Übernahmen

- 4.1 Die Garagen und Stellplätze betreffende Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Limeshain in der zum Zeitpunkt der Baunutzungsverordnung Fassung ergänzt.

- 4.2 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone II des „Oberhessischen Heidequellensiedlungsgebietes“. Hierin sind Böhlingen und Aufgrabungen über 20m unter Gelände nach § 123 HWG genehmigungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Abteilung Wasser- und Bodenschutz beim Landrat des Wetterkreises.

5 Hinweise

- 5.1 Wasserversorgungsbelange

- 5.1.1 Aufgrund der Topografie und vorhandener Zwangspunkte kann in Teilbereichen des Baugebietes für den Misch- bzw. Schmutzwasserkanal keine durchgehend ausreichende Tiefenlage gewahrt werden, um anfallendes Schmutzwasser aus Kellerräumen in freies Gelände der Kanalisation zuführen.

- 5.1.2 Die Tiefenlage der Kanalisation wird in Abstimmung mit der Gemeinde Limeshain nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit (Investitionskosten) sowie der Betriebskosten (Abfallungsproblematik im Trennsystem) gewählt.

- 5.1.3 Aus diesen Gründen kann die Entwässerung von Kellerräumen in freiem Gelände nicht gewährleistet werden. Generell wird in Anlehnung an die DIN 1988 sowie die Entwässerungssatzung der Gemeinde Limeshain empfohlen, unterhalb der Rückstaubebene anfallendes Schmutzwasser über Hebeanlagen zu entsorgen.

- 5.1.4 Aus gleichen Gründen (vorgelagerte Anschlusshöhen) kann eine ausreichende tiefe Drainageleitung zur Ableitung von eventuell auftretendem Sicker- oder Schichtenwasser nicht realisiert werden. Ein entsprechender individueller Schutz (wasserdichter Keller, Drainage, Packung mit Sicker-Kontrollschicht zum eventuellen Einbau einer Hebeanlage) ist somit beim Hausbau aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse gegebenenfalls zu berücksichtigen.

- 5.1.5 Der Anschluss von Drainagen an den Misch- oder Schmutzwasserkanal ist nicht erlaubt. Ein Anschluss von Drainagen sollte auch im Trennsystem aufgrund der Gefahr der rückwärtigen Verunreinigung nur an den Drainagekanal erfolgen.

Belange des Forstes

- 5.2 Waldabstand: Es wird darauf hingewiesen, dass in einem Abstand von rd. 35m längs des Waldes bei Gebäuden, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen, besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten, hier: Baumfall, zu treffen sind.

6 Empfehlungen

- 6.1 Die Straßenbeleuchtung sowie die Außenbeleuchtung der Häuser sollten mit Naturdruckdruckleuchten erfolgen.

Vermerke

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 13.07.2004 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 23.07.2004 in den Nidertal Nachrichten.

- 2. Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB: Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 13.07.2004 in der Bürgerinformationsveranstaltung am 15.12.2004 vorgestellt.

- 3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 27.12.2004 bis 04.02.2005 erstellt. Zu jedermanns Einsicht ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 17.12.2004 in den Nidertal Nachrichten.

- 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie § 5 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO: Der Planentwurf wurde am 08.03.2005 als Sitzung beschlossen.

- 5. Inkrafttreten gem. § 10 BauGB: Der Satzungsbeschluss wurde am 18.03.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

- 6. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 7. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 8. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 9. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 10. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 11. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 12. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 13. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 14. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 15. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 16. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 17. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 18. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 19. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 20. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 21. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 22. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 23. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 24. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 25. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 26. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 27. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 28. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 29. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 30. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 31. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 32. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 33. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 34. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 35. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 36. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 37. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 38. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 39. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 40. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 41. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 42. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 43. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 44. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.

- 45. Der Bebauungsplan ist in der Gemeinde Limeshain, Ortsteil Rommelhausen, im Rathaus aufgelegt.